

100 Jahre Frauenwahlrecht - der unvollendete Weg zu geschlechtergerechter Repräsentation: eine Einleitung

Abels, Gabriele; Ahrens, Petra; Blome, Agnes

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Abels, G., Ahrens, P., & Blome, A. (2018). 100 Jahre Frauenwahlrecht - der unvollendete Weg zu geschlechtergerechter Repräsentation: eine Einleitung. *Femina Politica - Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 27(2), 9-25. <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v27i2.02>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

SCHWERPUNKT

100 Jahre Frauenwahlrecht – und wo bleibt die Gleichheit?

100 Jahre Frauenwahlrecht – der unvollendete Weg zu geschlechtergerechter Repräsentation. Eine Einleitung¹

GABRIELE ABELS. PETRA AHRENS. AGNES BLOME

Am 30. November 1918 erhielten Frauen in Deutschland das Wahlrecht. Das Reichswahlgesetz „gewährte“ Männern *und* Frauen ab dem vollendeten 20. Lebensjahr das gleiche Wahlrecht; die Bestimmung wurde sodann in die Länderwahlgesetze übernommen und in der Weimarer Reichsverfassung in Art. 22 I 1 verankert. Damit war es geschafft: Die staatsbürgerliche Gleichheit, verkörpert durch das allgemeine und gleiche Wahlrecht, war erreicht.

Am 19. Januar 1919 nahmen Frauen erstmals ihr aktives Wahlrecht als vollwertige Staatsbürgerinnen gleichberechtigt mit Männern bei nationalen Wahlen wahr; ihre Wahlbeteiligung lag bei 82,3 %. Zahlreiche Frauen nutzten auch das passive Wahlrecht: Von den Parteien waren ca. 310 Kandidatinnen aufgestellt worden und 37 weibliche Abgeordnete schafften schließlich den Einzug in den Reichstag. Nachrückerinnen erhöhten die Zahl auf 41. Der Frauenanteil im ersten Reichstag lag damit bei 9,7%! Die Reichstagsabgeordnete Marie Juchaz (SPD) kommentiert in ihrer Rede am 19.2.1919 den Erfolg mit folgenden Worten: „Ich möchte hier feststellen ..., dass wir deutschen Frauen dieser Regierung nicht etwa in dem althergebrachten Sinne Dank schuldig sind. Was diese Regierung getan hat, das war eine Selbstverständlichkeit: Sie hat den Frauen gegeben, was ihnen bis dahin zu Unrecht vorenthalten worden ist.“

Deutschland zählt zu Ländern, in denen Frauen ‚früh‘ das Wahlrecht erhielten und vielfach galt es als ‚Geschenk‘ der Revolution. Diese hat zweifellos den Prozess beschleunigt. So wurde das Frauenwahlrecht als Teil eines allgemeinen Wahlrechts zuweilen als Versuch betrachtet, die revolutionäre Situation zu beruhigen und zu kanalisieren (Rosenbusch 1998, 453f.). Aber dem voraus gegangen war ein zäher Kampf seit dem späten 18. Jahrhundert, der in die historischen und internationalen Kontexte eingebettet werden muss, um die demokratische Errungenschaft des Frauenwahlrechts vor 100 Jahren angemessen würdigen und analysieren zu können. Auch das *allgemeine* Männerwahlrecht war keine Selbstverständlichkeit, sondern hatte viele Einschränkungen etwa nach „Rasse“ und Klasse. Für die

staatsbürgerliche Gleichheit von Frauen spielten zudem weitere Gründe wie etwa ihr rechtlicher Status als Geschlechtswesen eine Rolle. Einige Beispiele: Schweden hatte das Frauenwahlrecht bereits 1718 eingeführt, es 1771 wieder zurückgenommen und später zunächst nur unverheirateten Frauen gewährt. In Kanada erhielten 1883 nur Witwen das Stimmrecht. In den USA war das Wyoming Territory der Vorreiter; dort wurde 1869 das Wahlrecht eingeführt – um mehr Frauen in die neuen Siedlungsgebiete zu locken (Teele 2018).

Im Folgenden werden wir zunächst auf die Kämpfe um die staatsbürgerliche Gleichheit von Frauen seit dem späten 18. Jahrhundert verweisen. Wir wollen verdeutlichen, dass (1) diese eng mit der Frage der zivilen Gleichstellung – v.a. mit dem Recht auf Bildung – verbunden waren, (2) es sich um eine internationale Bewegung handelte und (3) es unterschiedliche Strömungen gab, die sich in ihren Forderungen (Welches Wahlrecht für wen?) und Strategien unterschieden. Im Anschluss werden wir die heutige Situation skizzieren und verdeutlichen, dass auch 100 Jahre nach Einführung des Wahlrechts de facto die politische Gleichheit von Frauen noch nicht erreicht wurde. Zwar wurden in Bezug auf die deskriptiv-quantitative Repräsentation Erfolge erzielt (d.h. in Bezug auf den numerischen Anteil von Frauen in der Politik), die aber weiterhin weit von echter Parität entfernt sind. Im Bereich substanzial-qualitativer Repräsentation (d.h. wer wessen Interessen vertritt und ob und wie diese durchgesetzt werden können) und symbolischer Repräsentation (d.h. die (in) formellen Rahmenbedingungen) bestehen aber weiterhin Mängel, die wir im letzten Teil thematisieren werden.

Frühfeministisches Engagement für das Frauenwahlrecht

Frauen waren an den politischen Freiheitskämpfen des 18. und 19. Jahrhunderts beteiligt, ohne dass daraus politische Rechte für ihr Geschlecht resultierten. Dies führte zu frühfeministischen Aktivitäten. Zwei Frauen gelten als „Mütter des Feminismus“: Mary Wollstonecraft (1759-1797) argumentierte in ihrer Kampfschrift „A Vindication of the Rights of Woman“ bereits 1792, dass Frauen prinzipiell die gleichen Rechte wie Männer haben sollten; sie setzte sich insbesondere für das Recht von Frauen auf Bildung ein. Zeitgleich verfasste Olympe de Gouges (1748-1793), enttäuscht von der französischen Revolution, die ihren Gleichheits- und Freiheitsanspruch auf ‚Brüderlichkeit‘ reduzierte, ihre „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“. Darin forderte sie scharfzünftig gleiche politische Rechte für ihr Geschlecht: „Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen. Sie muss gleichermaßen das Recht haben, die Rednerbühne zu besteigen.“²

In Deutschland wurden erste Forderungen durch die Vorreiterin Louise Otto-Peters (1819-1895) im Kontext der 1848er Revolution erhoben, die als Begründerin der bürgerlichen Frauenbewegung gilt. Die von ihr gegründete erste Frauenzeitung hatte das Motto: „Dem Reich der Freiheit werb ich Bürgerinnen“. Sie forderte bereits 1843 „die Theilnahme der weiblichen Welt am Staatsleben“ (zit.n. Ferner 2008, 7)

und begründete sie mit dem Kongruenzprinzip der Demokratie: „Ich fordere, dass Frauen bei denjenigen Gesetzen, welche sie selbst betreffen, eine Stimme haben. Ich fordere diese Stimme für sie auch da, wo es gilt, Vertreter des ganzen Volkes zu wählen – denn wir Frauen sind ein Teil dieses Volkes.“ (zit.n. Rosenbusch 1998, 286) Die Paulskirchen-Verfassung von 1848 sah nur ein allgemeines Männerwahlrecht vor; Frauen als Staatsbürgerinnen waren nicht vorgesehen.

Allerdings sah Otto-Peters selber Grenzen der staatsbürgerlichen Rolle: „So wenig, wie eine Frau sich zur Besetzung eines Staatsamtes eignen würde, so wenig wird sie sich auch eignen, ein Schlossermeister oder Schmied zu werden.“ (ebd.) Rosenbusch schreibt dazu, dass „auch die fortgeschrittensten Frauen dabei stehen (blieben), den Anspruch der Frauen auf Teilhabe zu postulieren, (...) zu einem öffentlichen Auftreten für politische Rechte ist es nicht gekommen“ (ebd., 287).

Da in Deutschland den Frauen die Teilnahme an politischen Veranstaltungen und die Mitgliedschaft in politischen Vereinen verwehrt war, konzentrierte sich die frühe Frauenbewegung auf die Forderung nach Bildung und Zugang zur Erwerbstätigkeit (Günther 2017). Politische Rechte wurden erst in den 1870er Jahren wieder sehr entschieden von Hedwig Dohm (1831-1919) gefordert. Sie rief ihre Geschlechtsgenosinnen 1873 dazu auf: „Fordert das Stimmrecht, denn über das Stimmrecht geht der Weg zur Selbständigkeit und Ebenbürtigkeit, zur Freiheit und zum Glück der Frau“ (zit.n. Rosenbusch 1998, 287). Angeregt u.a. von den Schriften John Stuart Mills argumentierte Dohm gleichheitstheoretisch und menschenrechtlich: „Wie die Frauen Kinder gebären, darum sollen sie keine politischen Rechte haben. Ich behaupte: weil die Männer keine Kinder gebären, darum sollen sie keine politischen Rechte haben, und ich finde die eine Behauptung mindestens ebenso tiefsinnig wie die andere.“ (zit.n: ebd., 292).

Parteien hatten sich bis dahin nicht für das Frauenstimmrecht stark gemacht. Der SPD kommt das Verdienst zu, sich als erste Partei in Deutschland – gestützt auf August Bebels Klassiker „Die Frau und der Sozialismus“ von 1879 – für ein allgemeines, geschlechterneutrales Wahlrecht einzusetzen. Für Bebel waren Frauenrechte Teil der sozialen Frage. Clara Zetkin (1857-1933) schätzte die Bedeutung des Frauenstimmrechts zunächst nicht sehr hoch ein, revidierte ihre Skepsis jedoch und wurde in der proletarischen Frauenbewegung zur stärksten Befürworterin. Sie hat die SPD in dieser Frage entscheidend beeinflusst (ebd., 306). 1891 stand die Forderung im SPD-Wahlprogramm und Bebel stellte 1895 im Reichstag erstmals einen entsprechenden Antrag, der freilich abgelehnt wurde.³ Seit den Reichstagswahlen von 1903 beteiligten sich Sozialdemokratinnen zunehmend an den Wahlkämpfen. Da dort nun auch für das Frauenstimmrecht geworben wurde, erlebte auch die Frauenstimmrechtsbewegung einen ersten Aufschwung. Es war dann die Verbindung von Frauenversammlungen mit Straßendemonstrationen, eine Idee Zetkins, welche ein wichtiges Zeichen setzte.

Auch in der sogenannten bürgerlichen Frauenbewegung kam Schwung in die Forderung nach dem Frauenwahlrecht. Das Programm des 1899 gegründeten Verbandes

fortschrittlicher Frauenvereine enthielt u.a. das Ziel, politische Rechte für Frauen und insbesondere das Frauenstimmrecht einzuführen (ebd., 299). Der Bund deutscher Frauenvereine (BDF) verabschiedete auf Betreiben radikaler Stimmen 1902 eine Resolution zum Frauenstimmrecht und nahm die Forderung 1907 in sein Programm auf. Ihm wurde eine grundlegende Bedeutung für die Durchsetzung von Frauenforderungen zugesprochen – auch wenn viele gemäßigte Frauenrechtlerinnen das Anliegen noch für verfrüht hielten. Radikale Frühfeministinnen gründeten erste Frauenstimmrechtsvereine. Der Verein für Frauenstimmrecht wurde 1902 von Lida Gustava Heymann und Anita Augspurg mit dem Ziel gegründet, für das Stimmrecht durch Agitationsreisen, Pressekampagnen, Petitionen und Lobbying zu mobilisieren. Zugleich sollten Frauen durch politische Bildung für das Wahlrecht fit gemacht werden. Die Aktivitäten in Deutschland waren nicht isoliert, sondern die Frauenrechtsaktivistinnen waren international gut vernetzt. Sie standen in regem Austausch, es gab Vortragsreisen und in den Verbandszeitschriften der Frauenbewegungen wurde über die Aktivitäten zum Stimmrecht in anderen Ländern berichtet (Günther 2017). Besonders aktiv waren die so genannten Suffragetten-Bewegungen in Großbritannien und in den USA. „Deeds not words“ (Taten statt Worte) war das Motto der britischen Suffragetten, von denen sich nach 1911 ein Teil radikalisierte und – anders als die Bewegung in den meisten Ländern – schließlich auch zu militanten Aktionen wie Sachbeschädigung griff (Günther 2006; 2017). Mildere Formen der Aktivitäten der britischen Suffragetten, z.B. Straßendemonstrationen, hingegen übernahm der Verein für Frauenstimmrecht (Günther 2006, 301; Günther 2017). 1904 fand die Gründungskonferenz des Weltbundes für Frauenstimmrecht in Berlin statt.

Der Weg zur Verabschiedung des Frauenstimmrechts

In Deutschland waren ab 1902 die Liberalisierungen und ab 1908 die Aufhebung des Reichsvereinsgesetzes, das zuvor die politischen Aktivitäten von Frauen stark einschränkte, wichtige Schritte; die Stimmrechtsorganisationen fanden regen Zulauf.⁴ 1911 wurde in Deutschland erstmals der Internationale Frauentag gefeiert, der vielerorts und auch in den Folgejahren zu Versammlungen und Demonstrationen zugunsten des Frauenwahlrechts führte. Parallel dazu gab es – erfolglose – Versuche, das Frauenstimmrecht quasi durch die Hintertür einzuführen, nämlich durch eine Interpretation der bestehenden Wahlgesetze, demzufolge die Verwendung des männlichen Geschlechts in der Formulierung des Wahlgesetzes eigentlich geschlechtsneutral gemeint sei und somit auch Frauen einschließe (Rosenbusch 1998, 364). Letztlich blieb nur der Weg über ein Gesetz. Eine Frauenpetition für ein solches Gesetz wurde 1914 in einer der letzten Reichstagsdebatten diskutiert. Bemerkenswert sind die Argumente gegen das Wahlrecht: (1) Dies sei nicht im Staatsinteresse, da das Frauenstimmrecht das Gewicht der anderen Stimmen reduziere; (2) den Frauen fehlten die bildungsmäßigen Voraussetzungen; (3) das Stimmrecht wirke familienzerstörend, weil Frauen ihre Mutterpflichten vernachlässigen könnten oder es Streit

zwischen Eheleuten über Politik geben könnte (Eulers 1991, 26f.) Mit dem Ausbruch des 1. Weltkrieges kamen politische Reformen dann nahezu zum Erliegen – Vorrang hatte das nationale Interesse; zudem wurden Aktivitäten durch Versammlungsverbote und Pressezensur unterbunden. Auch der für 1915 bereits in Berlin geplante Internationale Kongress für Frauenstimmrecht wurde abgesagt.

1917 wurden die Wahlrechtsdebatten wiederaufgenommen und eine Verfassungskommission legte hierzu einen Bericht vor: das Frauenstimmrecht fand Berücksichtigung. Teile der bürgerlichen und sozialdemokratischen Frauenbewegung begannen in Bezug auf die Stimmrechtsforderung zusammenzuarbeiten; sie begründeten ihre Forderung mit dem wichtigen Kriegsbeitrag der Frauen, mit ihrer gestiegenen Erwerbstätigkeit und ihrem Dienst für das Vaterland. Die bürgerlichen Parteien nahmen immer noch eine abwartende bis ablehnende Haltung ein; die Zustimmung der Zentrums- und der Nationalliberalen Partei zu einem SPD-Initiativantrag pro Frauenstimmrecht kam 1918 erst in letzter Minute zustande – als Zugeständnis, um die revolutionäre Lage zu beruhigen (Rosenbusch 1998, 453f.).

Somit wurde die Forderung nach dem Frauenstimmrecht sowohl von der bürgerlich-konservativen als auch von der radikalfeministischen und der proletarischen Frauenbewegung vertreten. Alle drei Strömungen kritisierten, bei allen Differenzen über die Art des Frauenwahlrechts und über die angemessene Strategie, den männlichen Alleinvertretungsanspruch in der Politik; ein Aspekt, der auch heute noch relevant ist, wie der Beitrag von Anne Cress in diesem Heft zeigt.

Und wo bleibt die Gleichheit?

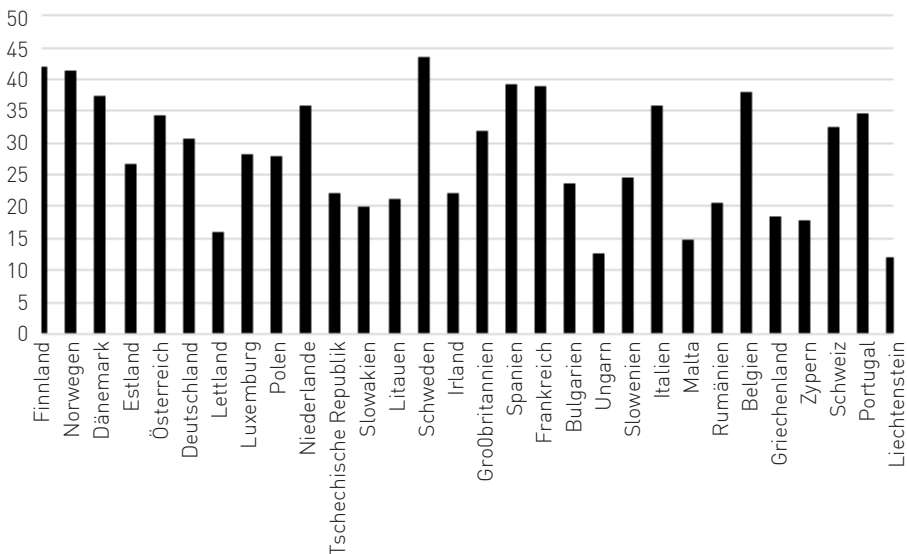
Was hat sich seit der Einführung des Frauenwahlrechts vor 100 Jahren getan? Heute wählen zwar noch immer mehr Männer als Frauen; der Unterschied ist aber seit Jahrzehnten deutlich gesunken und betrug bei der letzten Wahl lediglich 0,3 Prozentpunkte (Der Bundeswahlleiter 2017b). Neben der Beteiligung an Wahlen stand jedoch nicht minder die Beteiligung in der Politik im Vordergrund der Forderungen der frühen Frauenbewegungen. Bis jedoch ein nennenswerter Anteil von Frauen in die Parlamente einzog, verging viel Zeit. In der Literatur wird häufig argumentiert, dass es einen Zusammenhang zwischen dem (Anstieg des) Anteil(s) von Frauen und politischen Inhalten oder politischen Stil gebe. Erst eine „kritische Masse“ von mindestens 30% Frauen in Parlamenten könne politischen Einfluss ausüben. Auch wenn die konkrete Zahl sowie der Zusammenhang zwischen deskriptiver und substantieller Repräsentation umstritten ist (Childs/Krook 2008), hat sich die Zahl dennoch als Richtwert für internationale Vergleiche wie auch für (partei)politische Strategien zur Erhöhung des Frauenanteils entwickelt. Zugleich können aber auch durch „kritische Akte“ und durch Einzelpersonen Verbesserungen im Sinne substantieller Repräsentation erzielt werden (vgl. Mushaben in diesem Heft).

Im Folgenden werden Entwicklungen in der deskriptiven Repräsentation von Frauen auf unterschiedlichen Ebenen – international, national, regional – dargestellt.

Neben Deutschland gab es auch in anderen Ländern Frauenstimmrechtsbewegungen, die teilweise erfolgreicher als in Deutschland waren und in denen das Stimmrecht früher eingeführt wurde (Paxton/Hughes 2017), so v.a. in den skandinavischen Ländern. Finnland führte 1906 zeitgleich das allgemeine Wahlrecht für Frauen und Männer ein; Norwegen gewährte den Frauen 1907 zunächst das passive(!) und ab 1913 auch das aktive Wahlrecht; Dänemark und Island folgten 1915. In anderen europäischen Ländern wurde das Stimmrecht etwa zeitgleich eingeführt, so etwa 1918 in Österreich, Polen und Luxemburg, 1919 in den Niederlanden, 1921 in Schweden und 1918 bzw. 1928 in Großbritannien⁵ (die USA folgten 1920). Nach dem zweiten Weltkrieg führten weitere europäische Länder das Frauenwahlrecht ein: Frankreich 1944, Slowenien und Bulgarien 1945, Italien 1946 und Griechenland 1952. Nachzügler waren 1971 die Schweiz und 1984 (!) Liechtenstein.⁶

Der großen Heterogenität der Einführung des Frauenwahlrechts entsprechend gibt es auch heute noch große Unterschiede bei den Frauenanteilen in den nationalen Parlamenten (vgl. Abbildung 1). Aufgrund der großen Variation zwischen den Ländern und innerhalb der Gruppen, die in der gleichen Phase das Wahlrecht eingeführt haben, lässt sich – wie in der Forschung teils vermutet – aber nicht schlussfolgern, dass Länder, in denen Frauen früh das Wahlrecht erhielten, heute höhere Frauenanteile in den Parlamenten aufweisen. So haben Nachzügler wie Portugal, die Schweiz oder Belgien heute ähnlich hohe Anteile wie die Vorreiter Österreich oder Deutschland, während einige osteuropäische Länder trotz früher Verabschiedung des Frauenstimmrechts heute noch geringe Anteile aufweisen.

Abbildung 1: Frauen in nationalen Parlamenten, 2018 (in %)

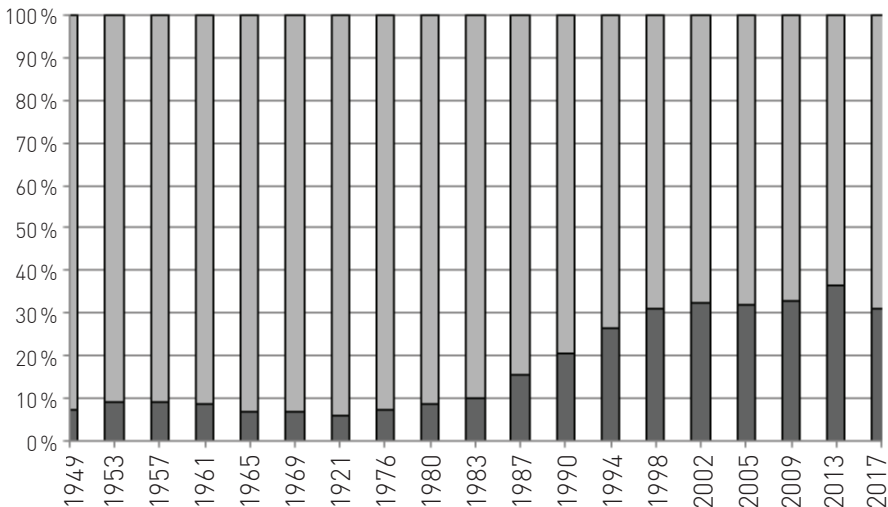


Quelle: Inter-Parliamentary Union; Paxton/Hughes 2016.

Bemerkenswerterweise haben aber, selbst unter den Nachzüglern, insgesamt 21 EU-Mitgliedstaaten einen höheren Frauenanteil unter den Europaabgeordneten vorzuweisen als in den nationalen Parlamenten; dies betrifft etwa auch Deutschland (37%) oder auch Rumänien, Frankreich, Großbritannien – und selbst den europäischen Spitzenreiter Finnland (Europäisches Parlament 2018, 6). Insgesamt liegt der Frauenanteil im Europäischen Parlament derzeit bei 36,1% (ebd., 5).

In Deutschland sind wir auch 100 Jahre nach der Einführung des Wahlrechts noch weit von Parität entfernt, wobei sich die Anteile in der DDR-Volkskammer und dem Deutschen Bundestag von Anfang an unterschiedlich entwickelten. Während in der Volkskammer der Frauenanteil von Beginn an über 20% lag und bis 1986 auf 32,2% anstieg (Pawlowski 2008), wurde im Bundestag die „kritische Masse“ von 30% erst 1998, also deutlich nach der Wiedervereinigung, erreicht (vgl. Abbildung 2). Für eine Steigerung des Frauenanteils spielen die nach und nach eingeführten parteiinternen Quotenregelungen für Wahllisten eine zentrale Rolle (vgl. Tabelle 1 im nächsten Abschnitt). Mit 36,5% war der Frauenanteil während der 18. Legislaturperiode (2013-2017) am höchsten, sank aber mit der letzten Wahl 2017 auf 31% – eine Folge des Rechtsrucks im Deutschen Bundestag.

Abbildung 2: Frauenanteil im Deutschen Bundestag, 1949-2017

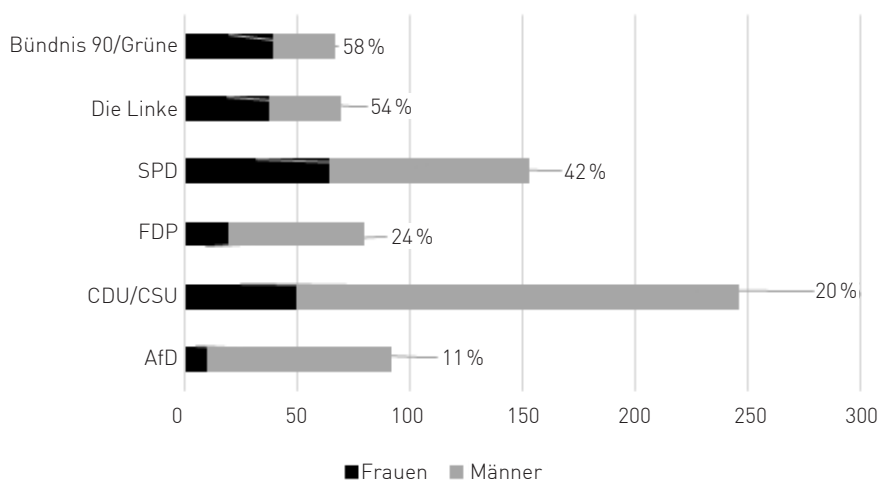


Quelle: Bundeswahlleiter 2017a; Daten für 2017 von bundestag.de (2018).

Ein Erklärungsfaktor für die niedrigen weiblichen Abgeordnetenanteile ist der Frauenanteil an den Parteimitgliedern. Wie Louise Davidson-Schmich in diesem Heft zeigt, stellen die Parteien zwar teilweise durchaus Kandidatinnen gemäß dem Anteil ihrer Mitglieder auf – aber der liegt für alle Parteien unter 50%. Die AfD hat lediglich

16% weibliche Parteimitglieder, die CSU ein Fünftel, die FDP 23%, die CDU ein Viertel, die SPD ein knappes Drittel. In der Linken und den Grünen stellen sie 37% bzw. 39% (Niedermayer 2017). Diejenigen Parteien, die einen höheren weiblichen Mitgliederanteil haben (Grüne, Linke und SPD), haben sogar einen deutlich höheren Frauenanteil bei den Abgeordneten als bei den Parteimitgliedern. CDU/CSU und die AfD hingegen haben anteilig weniger Frauen im Parlament als weibliche Parteimitglieder (vgl. Abbildung 3). Nur bei der FDP entspricht der (niedrige) Frauenanteil bei den Parteimitgliedern dem der Abgeordneten.⁷

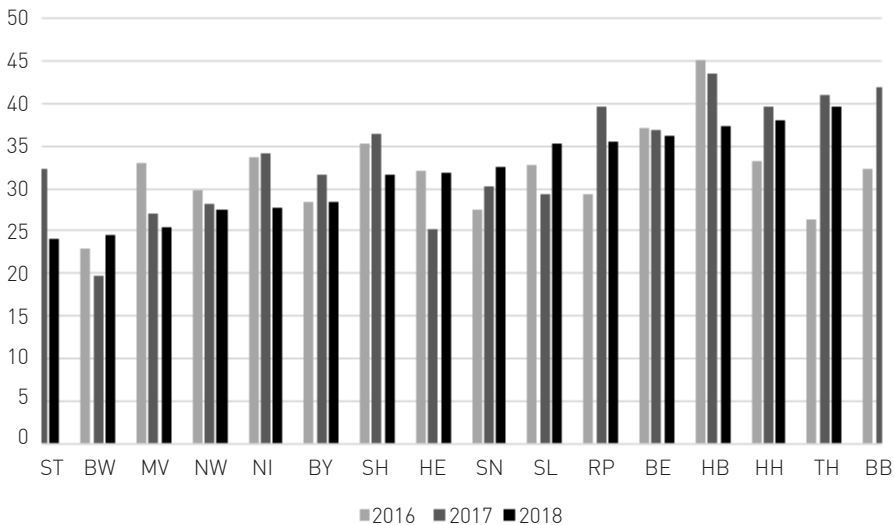
Abbildung 3: Frauenanteile unter den Abgeordneten des 19. Bundestages nach Partei, 2018



Quelle: Deutscher Bundestag 2018 (Zugriff 3.7.2018)

Eine ähnlich große Heterogenität wie im internationalen Vergleich lässt sich auch in den deutschen Landesparlamenten finden (vgl. Abbildung 4). 2018 variieren die Anteile zwischen 24% in Sachsen-Anhalt und 41% in Brandenburg, wobei keineswegs ein kontinuierlicher Anstieg, sondern in neun von 16 Ländern sogar ein Rückgang des Frauenanteils zwischen 2004 und 2018 zu verzeichnen ist. Dieser hängt in einigen Fällen von neuen parteipolitischen Konstellationen in den Landtagen ab (u.a. Einzug der AfD), jedoch gibt es kein generelles Muster, das die Entwicklungen erklärt (Kroeber et al. 2018). Sowohl Uta Kletzing als auch Louise Davidson-Schmich zeigen in diesem Heft die Schwierigkeiten und die Bedingungen für Frauen auf, auf lokaler Ebene Kandidatinnen für politische Ämter zu werden.

Abbildung 4: Frauenanteile in deutschen Landesparlamenten, 2004-2018



Anmerkung: BW=Baden-Württemberg, BY=Bayern, BE=Berlin, BB=Brandenburg, HB=Bremen, HH=Hamburg, HE=Hessen, MV=Mecklenburg-Vorpommern, NI=Niedersachsen, NW=Nordrhein-Westfalen, RP=Rheinland-Pfalz, SL=Saarland, SN=Sachsen, ST=Sachsen-Anhalt, SH=Schleswig-Holstein, TH=Thüringen.

Quelle: European Institute for Gender Equality (EIGE) Gender Statistics Database, Zugriff 1.7.2018

Der Überblick über den Stand und die Entwicklungen der politischen Repräsentation von Frauen verdeutlicht, dass weder auf der Ebene des Bundes noch auf der Ebene der Länder (kontinuierlich) mehr als ein Drittel der Abgeordneten weiblich sind. Dieses Muster setzt sich auch auf der Kommunalebene fort, wo, wie Uta Kletzing in ihrem Beitrag für dieses Heft schreibt, derzeit sogar nur 25% Mandatsträgerinnen und nur 10% (Ober-)Bürgermeisterinnen und Landrätinnen sind. Kroeber et al. (2018) sprechen aufgrund der diskontinuierlichen Entwicklung auch von einem Sättigungspunkt, der in Deutschland deutlich vor der Geschlechterparität erreicht ist und von international vergleichenden Studien bestätigt wird, wonach der Anteil von Frauen selten 30% übersteigt (Paxton/Hughes 2017). Schweden und Finnland sind eher Ausnahmen.

Repräsentation – aber welche?

Auf Basis der gerade skizzierten unerreichten Parität wollen wir ausleuchten, wie sich Repräsentationsfragen weiterdenken lassen und welche Dimensionen dabei eine Rolle spielen. Wir knüpfen dabei an den Klassiker *The Concept of Representation* von Hanna Pitkin (1967) an und befassen uns – angesichts formal gewährleisteter Repräsentation – damit, wie sich deskriptive, substanzielle und symbolische Repräsentation herstellen lassen bzw. worin die Herausforderungen bestehen.

Deskriptive Repräsentation

In den Parlamenten und Regierungen dieser Welt sind Frauen – und auch andere marginalisierte Gruppen (z.B. Musliminnen im Bundestag, vgl. Jenichen in diesem Heft) – nach wie vor unterrepräsentiert – mit sehr wenigen Ausnahmen. Und das, obwohl weltweit seit Jahrzehnten verschiedene Instrumente genutzt werden, unter anderem verschiedenste Quotenarten: gesetzlich festgelegte Quoten (z.B. Argentinien, Frankreich), Parteiquoten (z.B. Österreich, Südafrika) und reservierte Mandate (z.B. Marokko, Uganda).⁸ In Deutschland sind (freiwillige) Parteiquoten das vorherrschende Instrument, wenngleich die Parteien diese sehr unterschiedlich ausgestalten (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Quotenregelungen in den deutschen Parteien

Partei	Jahr der Einführung	Regelung	Aktueller Frauenanteil im Bundestag [%]
Bündnis90/Grüne	1986	50%-Geschlechterquote für Liste, ungerade Sitze für Frauen, gerade Sitze offen für Männer und Frauen	58,0
SPD	1988	zuerst 30%, seit 1998 40% Geschlechterquote für Liste	42,0
Die Linke	1990	50%-Geschlechterquote für Liste	54,0
CDU	1996	30% Frauenquorum	20,0
CSU	--	Keine Regelung (40% für Parteifunktionen)	
FDP	--	Keine Regelung	22,5
AfD	--	Keine Regelung	10,6

Quelle: eigene Zusammenstellung.

Quoten sind ein weitverbreitetes Instrument und die etablierten Demokratien stehen nicht unbedingt an der Spitze. Quoten bringen sehr unterschiedliche Resultate: In manchen Ländern sind Quotenvorgabe und der Anteil der Frauen im Parlament annähernd gleich, bei manchen liegt der Frauenanteil höher, bei anderen niedriger. Deutschland ist unter den Ländern, in denen Parteiquoten verabschiedet wurden, hinsichtlich des Frauenanteils im Parlament nicht unter den ersten zwanzig und insgesamt aktuell nur auf Platz 46.⁹ Angesichts dieser ernüchternden Ergebnisse diskutiert Cara Röhner in ihrem Beitrag zu diesem Heft, wie aus verfassungswissenschaftlicher Sicht eine gesetzliche geschlechtergerechte Nominierung für alle staatlichen (nicht nur die legislativen) Ämter der Parteien begründet werden könnte.

Angesichts der begrenzten Erfolge stellt sich die Frage nach Alternativen. Rainbow Murray (2014) schlägt vor, statt Frauenquoten Maximalquoten von z.B. 70% für Männer festzulegen, damit deren permanente Überrepräsentation sichtbar wird und sich die Wahrnehmung ändert. Denkbar sind auch interne Parteiregeln wie „Twinning“ bei Direktmandaten, bei denen Kandidat*innen gleiche Anteile an Kandidaturen in „sicheren“ und „umkämpften“ Bezirken erhalten. Bisher werden Frauen, wenn sie denn überhaupt als Direktkandidatin aufgestellt werden, häufig immer noch in umkämpften, um nicht zu sagen aussichtslosen Bezirken platziert (Davidson-Schmich/Kürschner 2011). Ähnlich funktionieren Doppellisten, bei denen Wahlbezirke zusammengelegt würden und es für die zwei zu vergebenen Mandate jeweils eine Frauen- und eine Männerliste gäbe – Frankreichs Parité-Gesetz hat eine vergleichbare Systematik (Murray 2012). In manchen Ländern werden Sonderfonds (durch Zivilgesellschaft, Parteien, Staat) für Kandidatinnen oder für gleichstellungsorientierte Kandidat*innen eingerichtet, mit denen Kampagnen, Kinderbetreuung, und persönliche Sicherheit (Stichwort Bedrohungen, sexuelle Belästigung u.ä.) finanziert werden können (Krook/Norris 2014).

Wie auch der Beitrag von Christina Fiig zu gleichberechtigter Repräsentation in den parlamentarischen Ausschüssen in dieser Ausgabe verdeutlicht, sind zudem Quoten für Parlamentsfunktionen und die öffentliche Verwaltung (Führungspositionen, Anteil innerhalb von Ausschüssen angelehnt an Parlamentsanteilen) erforderlich.¹⁰ Auch in dieser Hinsicht ist das Europäische Parlament recht fortschrittlich. So sind 5 der 14 Vizepräsident*innen und 50% der Ausschussvorsitzenden weiblich (Europäisches Parlament 2018). In den Ausschüssen selber schwankt der Frauenanteil allerdings zwischen 16,5% im Haushaltskontrollausschuss und 78,4% im Ausschuss für die Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter (ebd.).

Auch parteiübergreifende Organisationen innerhalb des Parlaments, so genannte „Women’s Caucus“ (Frauenarbeitskreise), haben nachhaltig zu steigender deskriptiver Repräsentation beigetragen. Damit wird zumindest, so die Annahme, eine positive Voraussetzung auch für substantielle Repräsentation geschaffen. Gleichwohl sollte, um zukunftsweisend und angemessen zu sein, deskriptive Repräsentation nicht simpel entlang von Geschlechterbinarität gedacht werden. Weitere sich überlagernde und gegenseitig formende Strukturkategorien wie beispielsweise Ethnie, soziale Klasse, Alter, sexuelle Orientierung, u.ä. prägen in unterschiedlichster Weise die Chance, Repräsentationsfunktionen in der Politik wahrzunehmen, wie in dieser Ausgabe die Beiträge von Davidson-Schmich und Jenichen zeigen.

Substanzielle Repräsentation

Während sich deskriptive Repräsentation relativ einfach erfassen lässt, fällt das für substanzielle Repräsentation schwerer. Wer vertritt wessen Interessen? Wer sollte wessen Interessen vertreten? Welche Interessen werden nicht vertreten? Wie kann

mit intersektionalen Aspekten umgegangen werden? Diese Fragen sind nicht ohne weiteres „messbar“.

Häufig wird ein direkter Zusammenhang zwischen deskriptiver und substanzieller Repräsentation unterstellt, wenn beispielsweise über „kritische Masse“ oder „kritische Akteur*innen“ diskutiert wird, wobei die Ergebnisse in verschiedene Richtungen weisen (Childs/Krook 2009; Franceschet/Krook/Piscopo 2012). Sacchet (2008) hat wiederum gezeigt, dass Quoten dazu beitragen, Gleichstellungsthemen auf die politische Agenda zu bringen und das Bewusstsein dafür insgesamt zu erhöhen. Blome und Fuchs (2017) reflektieren, inwieweit sich substantielle Repräsentation von Frauen in Macht verwandelt, also ob der Einsatz von Frauen für Frauen entsprechende Policy-Outputs hervorbringt. Für den Deutschen Bundestag stellte Xydias (2014) hierzu fest, dass Quoten zu mehr Beteiligung an gleichstellungspolitischen Debatten führten – allerdings nur bei Männern, nicht bei Frauen. Xydias führt das darauf zurück, dass Quoten eher Männer sozialisieren, da Frauen das Thema ohnehin mehr bewusst sei. Gleichzeitig verneinte sie für Deutschland, dass steigende deskriptive auch zu mehr substanzieller Repräsentation führe. Diesen Aspekt untersuchen Celis und Childs (2012) sowie Celis und Erzeel (2015) in ihrer Auseinandersetzung mit konservativen Politiker*innen ebenfalls kritisch; Mushaben (in diesem Heft) verweist hingegen darauf, dass auch Einzelakteurinnen – wenn sie in entsprechender Machtposition wie die Bundeskanzlerin sind – einflussreich sein können.

Unabhängig davon stehen in der Europäischen Union und Deutschland bereits konkrete, wenn auch bisher nicht konsequent umgesetzte Instrumente für substanzielle Repräsentation, zur Verfügung: Gender Mainstreaming (GM), Gender Budgeting (GB) und die gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung. GM wird auf den verschiedenen politischen Ebenen (EU(-Mitgliedsstaaten), Bund, Land, Kommunen, Organisationen) unterschiedlich umgesetzt.¹¹ §2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) der Bundesministerien benennt die Gleichstellung von Männern und Frauen als „durchgängiges Leitprinzip“, das „bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen“ umzusetzen ist (Bundesministerium des Innern 2011). Während GM und auch GB zu Beginn der 2000er Jahre in vielen Ländern neue, oft ausprobierte und gleichzeitig aus der feministischen Wissenschaft kritisch beäugte politische Strategien waren (Ahrens/Scheele/Van der Vleuten 2016), werden sie aktuell aus dem rechtsgerichteten Spektrum diskreditiert und angegriffen (Schmincke 2018; Kuhar/Paternotte 2017).

Ein zunehmend zentraler Bereich für substanzielle Repräsentation sind zudem Gesetze gegen geschlechtsspezifische Gewalt und sexuelle Belästigung, da mit diesen (un)sichtbare Machtverhältnisse und Ausschlussmechanismen bearbeitet werden.

Symbolische Repräsentation

Neben quantitativer und inhaltlicher spielt symbolische Repräsentation eine bisher wenig erforschte Rolle (Lombardo/Meier 2014), d.h. wie Repräsentation jenseits

von Wahlfragen und dem politischen Kerngeschäft aussehen kann (Saward 2009) und wie hier „gendersensible Parlamente“ zu fassen sind (Childs 2015; Galligan/Meier 2015; Wängnerud 2009). Wer wird (wie) dargestellt (Bilder, Räume, Sprache, Veröffentlichungen)? Welche Regeln bestehen (Vorschriften und Sanktionen sexueller Belästigung und sexistischer Äußerungen, Regelungen zu Schwangerschaft, Elternzeit)? Welche Gepflogenheiten gibt es (Zeremonien, Rituale, Uhrzeiten von Abstimmungen, u.ä.)? Wo liegen „Schmerzgrenzen“ (Diskussionsstile, Sexismus, u.ä.)? Eine interessante Illustration für den Gender-Charakter von Parlamenten ist etwa, dass jüngst die Abgeordnete Henfling mit ihrem (schlafenden) Baby vom Landtagspräsidenten aus dem Thüringer Plenarsaal verwiesen wurde. Er riet ihr, das Baby betreuen zu lassen; allerdings gibt es im Thüringer Landtag keine Betreuungsoption. Mehr noch: Für Abgeordnete gelten die gesetzlichen Elternzeitregelungen nicht (nur der Mutterschutz ist obligatorisch), da ihr Mandat mit verfassungsrechtlichen Pflichten nach Art. 38 GG verbunden ist. Somit stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit von Familie und Mandat. Einzelne Parlamente, so etwa der Landtag von Brandenburg oder der von Baden-Württemberg, haben hierzu Regelungen getroffen, die eine Vereinbarkeit erleichtern (vgl. Fokken 2018).

Symbolische Repräsentation befasst sich auch damit, wie sich ein höherer Frauenanteil in der Politik auf die öffentliche Wahrnehmung von Politikerinnen und das Stereotyp „Politik ist Männersache“ auswirkt (High-Pippert/Comer 1998). Ein weiterer Forschungsschwerpunkt liegt auf der Frage, ob politische Institutionen als legitimer wahrgenommen werden, wenn mehr Frauen vertreten sind (Childs 2004, Schwindt-Bayer/Mishler 2005). Auch hier sind die Ergebnisse insbesondere zu den Auswirkungen von Quoten widersprüchlich: In einigen Ländern ergab sich durch Quoten insgesamt ein kultureller und sozialer Wandel, in anderen lösten sie Widerstand gegenüber Politiker*innen und Gleichberechtigung aus (Franceschet/Krook/Piscopo 2012).

Fazit

Für ihr Stimmrecht mussten Frauen lange kämpfen. Was heute selbstverständlich klingt – das Ziel der staatsbürgerlichen Gleichstellung mit den Männern – war damals jedoch nicht unumstritten und keinesfalls „im Interesse aller Frauen“. Schon damals zeigten sich mit dem Geschlecht überlagernde Interessen, die teilweise in den unterschiedlichen Strömungen der Frauenbewegung Ausdruck fanden. Auch heute ist sich die Forschung uneins darüber, ob von genuinen „Fraueninteressen“ gesprochen werden könne oder nicht vielmehr eine intersektionale Perspektive besser in der Lage sei, vorhandene Unterschiede unter Frauen (und unter Männern) und damit die Realität abzubilden.

Rückblickend zeigt sich jedoch auch, wie wirksam ein gemeinsames Eintreten für das Frauenwahlrecht war. Trotz Differenzen über Ziele und Strategien verfolgten alle Strömungen der Frauenbewegung das Ziel, dem männlichen Alleinvertretungs-

anspruch in der Politik die verstärkte politische Teilhabe von Frauen entgegenzusetzen. Unterstützt wurden sie von linken Parteien wie der SPD, die sich auch heute noch durch eine bessere Repräsentation von Frauen als konservative und rechte Parteien auszeichnen.

Von Gleichheit im politischen Amt war und ist dennoch nicht zu reden. In Deutschland dauerte es lange Zeit, bis ein nennenswerter Anteil von Frauen im Bundestag vertreten war, und er liegt seit nunmehr zwanzig Jahren relativ stabil bei etwa 30% – Tendenz derzeit eher fallend. Obwohl sich die genderorientierte vergleichende Repräsentationsforschung seit vielen Jahren intensiv mit den Trends und Gründen für die weiterhin bestehende Unterrepräsentation von Frauen in Parlamenten und Regierungen auseinandersetzt, besteht nach wie vor Forschungsbedarf zur Erklärung der Entwicklungen und Bewertung des Einflusses von Frauen in der Politik.

Diese und weitere Aspekte werden in den Beiträgen dieses Schwerpunkts behandelt. So sind laut *Anne Cress* viele Fragen, die zur Zeit der Kämpfe um das Frauenwahlrecht relevant waren, auch heute noch aktuell. Auch bei den rechtlichen Bedingungen, mit denen Repräsentation im Sinne von Geschlechterparität abgesichert werden könne, gibt es nach *Cara Röhner* genügend Ansatzpunkte. Bei der Frage, wie sich der Anteil von weiblichen Abgeordneten erhöhen ließe, geht es laut *Louise Davidson-Schmich* nicht um „fixing women“, sondern darum, informelle Institutionen die eine gleichberechtigte Teilhabe unterminieren, zu verändern. In ähnlicher Weise verweist *Anne Jenichen* auf noch unzureichende Bemühungen der Parteien bei der politischen Repräsentation muslimischer Frauen in Deutschland, bei denen zudem Religion als Differenzkategorie quer zu Migrationshintergrund liegt. *Joyce Marie Mushaben* betrachtet in ihrem Beitrag Deutschlands erste Bundeskanzlerin, Angela Merkel und argumentiert, dass diese trotz ihrer CDU-Mitgliedschaft und ihrer wiederholten Beteuerung, keine Feministin zu sein, mehr für die Geschlechtergleichheit in Deutschland getan hat als alle ihre Amtsvorgänger. Dass auch nach 100 Jahren passivem Frauenwahlrecht Männer und (hegemoniale) Männlichkeit den politischen Raum dominieren, zeigt *Uta Kletzing* am Beispiel von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen in Nordrhein-Westfalen, während *Christina Fiig* schließlich am Beispiel Dänemark und den parlamentarischen Ausschüssen zeigt, dass sich die ungleiche Repräsentation in diesen sowohl horizontal als auch vertikal fortsetzt. Für die Zukunft besteht die zentrale Herausforderung – in der Forschung ebenso wie in der politischen Praxis – darin, zum einen die Zusammenhänge zwischen den Repräsentationsdimensionen zusammenzudenken und Interdependenzen in den Blick zu nehmen und zum anderen eine intersektionale Perspektive hierbei konsequent einzubeziehen.

Anmerkungen

- 1 Teile dieses Beitrags sind aus Abels (2011) entnommen.
- 2 Zumindest das Recht auf das Schafott wurde ihr „gewährt“, denn sie wurde 1793 von den Revolutionären hingerichtet. Als Begründung führten die Richter an: „Ein Staatsmann wollte

- sie sein, und das Gesetz hat die Verschwörerin dafür bestraft, dass sie die Tugenden vergaß, die ihrem Geschlecht geziemen.“ (Zit.n. Lang 2004, 66)
- 3 Die SPD brachte danach mehrere Resolutionen zugunsten des Frauenwahlrechts in den Reichstag ein. Erst ab 1908 fand die Forderung auch bei anderen Reichstagsparteien langsam Zuspruch.
 - 4 Bis zum Jahr 1914 zählten sie ca. 14.000 Mitglieder (Rosenbusch1998, 301).
 - 5 1918 erhielten nur Frauen ab dem 30. Lebensjahr – unter bestimmten Voraussetzungen – das Wahlrecht; das allgemeine gleiche Wahlrecht wurde erst 1928 eingeführt.
 - 6 Vgl. https://www.bundestag.de/besuche/ausstellungen/parl_hist/frauenwahlrecht/einfuehrung/246998 (Abfrage: 2.6.2018)
 - 7 Dieses Links-Rechts-Muster in Bezug auf Frauenanteile findet sich auch im Europäischen Parlament (2018, 10) wieder.
 - 8 Für eine detaillierte Übersicht vgl. Franceschet, Krook und Piscopo (2012), Hughes, Paxton und Krook (2017), sowie zu aktuellen Daten www.idea.int/data-tools/data/gender-quotas und die Inter-Parliamentary Union, www.ipu.org, [8.6.2018].
 - 9 Vgl. <http://archive.ipu.org/wmn-e/classif.htm> [31.7.2018].
 - 10 Auch die aktuelle Diskussion um die Besetzung zentraler Funktionen in den Bundesministerien zeigt die Notwendigkeit eindrücklich. Vgl. <https://faktenfinder.tagesschau.de/inland/frauen-ministerien-101.html> [8.6.2018].
 - 11 Vgl. ausführlicher die Übersicht des Europäischen Gleichstellungsinstituts unter <http://eige.europa.eu/gender-mainstreaming> [31.7.2018].

Literatur

- Abels, Gabriele**, 2011: 90 Jahre Frauenwahlrecht: Zum Wandel von Geschlechterverhältnissen in der deutschen Politik. In: Abels, Gabriele (Hg.): Deutschland im Jubiläumsjahr 2009: Blick zurück nach vorn. Baden-Baden, 197-219.
- Ahrens, Petra/Scheele, Alexandra/van der Vleuten, Anna**, 2016: 20 Jahre Vertrag von Amsterdam – reelle Vision oder reale Desillusion europäischer Gleichstellungspolitik? In: *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*. 25 (2), 9-21.
- Blome, Agnes/Fuchs, Gesine**, 2017: Macht und substantielle Repräsentation von Frauen. In: *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*. 26 (1), 55-69.
- Bundesministerium des Innern**, 2011: Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien. GGO. Internet: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21072009_011313012.htm [31.7.2018].
- Celis, Karen/Childs, Sarah**, 2012: Research Note. The Substantive Representation of Women: What to do with Conservative Claims? In: *Political Studies*. 60, 213-225.
- Celis, Karen/Erzeel, Silvia**, 2015: Beyond the Usual Suspects. Non-Left, Male and Non-Feminist MPs and the Substantive Representation of Women. In: *Government and Opposition*. 50 (1), 45-64.
- Childs, Sarah**, 2004: *New Labour's Women MP's: Women Representing Women*. New York.
- Childs, Sarah**, 2015: *The Good Parliament*. Report. Bristol University.
- Childs, Sarah/Krook, Mona L.**, 2008: Critical Mass Theory and Women's Political Representation. In: *Political Studies*. 56, 725-736.
- Childs, Sarah/Krook, Mona L.**, 2009: Analyzing Women's Substantive Representation: From Critical Mass to Critical Actors. In: *Government and Opposition*. 44 (2), 125-145.
- Davidson-Schmich, Louise K./Kürschner, Isabelle**, 2011: Stößt die Frauenquote an ihre Grenzen? Eine Untersuchung der Bundestagswahl 2009. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*. 42 (1), 25-34.

- Der Bundeswahlleiter**, 2017a: Ergebnisse früherer Bundestagswahlen. Informationen des Bundeswahlleiters. Wiesbaden.
- Der Bundeswahlleiter**, 2017b: Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017. Heft 4. Wahlbeteiligung und Stimmabgabe der Frauen und Männer nach Altersgruppen. Statistisches Bundesamt. Informationen des Bundeswahlleiters. Wiesbaden.
- Deutscher Bundestag**, 2018: Abgeordnete in Zahlen. Internet: https://www.bundestag.de/abgeordnete/biografien/mdb_zahlen_19?url=L2FiZ2VvcuRuZXRL2Jpb2dyYWZpZW4vbWRiX3phaGxlb18x0S9mcmF1ZW5fbWFibm5lci81Mjk1MDg=&mod=mod529494 (1.7.2018).
- Eulers**, Kathrin, 1991: Frauen im Wahlrecht. Möglichkeiten zur Verbesserung der Partizipation von Frauen im Bundestag. Baden-Baden.
- Europäisches Parlament**, 2018: Frauen im Europäischen Parlament. Luxemburg. Internet: http://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/service/l008519-bro-a4-de-dg-pers-women-in-the-ep_web.pdf (22.7.2018).
- Ferner**, Elke (Hg.), 2008: 90 Jahre Frauenwahlrecht. Berlin.
- Fokken**, Silke, 2018: Deshalb dürfen Abgeordnete keine Elternzeit nehmen, Spiegel Online. Internet: <https://www.spiegel.de/karriere/madeleine-henfling-warum-abgeordnete-keine-elternzeit-nehmen-duerfen-a-1225892.html> (31.8.2018).
- Franceschet**, Susan/**Krook**, Mona Lena/**Piscopo**, Jennifer M. (Hg.), 2012: The Impact of Gender Quotas. Oxford.
- Galligan**, Yvonne/**Meier**, Petra, 2015: Report on Gender-Sensitive Parliaments in the European Union: Analysis. Unveröffentlichter Bericht, Queens University Belfast.
- Günther**, Jana, 2006: Die politische Inszenierung der Suffragetten in Großbritannien: Formen des Protests, der Gewalt und symbolische Politik einer Frauenbewegung. Freiburg.
- Günther**, Jana, 2017: Fragile Solidaritäten. Klasse und Geschlecht in der britischen und deutschen Frauenbewegung. Dissertation. Humboldt-Universität zu Berlin.
- Kroeber**, Corinna/**Marent**, Vanessa/**Fortin-Rittberger**, Jessica/**Eder**, Christina, 2018: Still a Glass Ceiling? Tracing the Limits to Women's Representation in Elected Office. In: Comparative European Politics. doi: [dx.doi.org/10.1057/s41295-018-0114-5](https://doi.org/10.1057/s41295-018-0114-5).
- Krook**, Mona Lena/**Norris**, Pippa, 2014: Beyond Quotas: Strategies to Promote Gender Equality in Elected Office. In: Political Studies. 62 (1), 2-20.
- Kuhar**, Roman/**Paternotte** David (Hg.), 2017: Anti-Gender Campaigns in Europe. Mobilizing against Equality. Lanham.
- Lang**, Sabine, 2004: Politik – Öffentlichkeit – Privatheit. In: Rosenberger, Sieglinde K./Sauer, Birgit (Hg.): Politikwissenschaft und Geschlecht. Wien, 65-81.
- Lombardo**, Emanuela/**Meier**, Petra, 2014: The Symbolic Representation of Gender. A Discursive Approach. Aldershot.
- Murray**, Rainbow, 2012: Parity and Legislative Competence in France. In: Franceschet, Susan/Krook, Mona Lena/Piscopo, Jennifer M. (Hg.), 2012: The Impact of Gender Quotas. Oxford, 27-42.
- Murray**, Rainbow, 2014: Quotas for Men: Reframing Gender Quotas as a Means of Improving Representation for All. In: American Political Science Review. 108 (3), 520-532.
- Niedermayer**, Oskar, 2017: Parteimitglieder in Deutschland: Version 2017. In: Arbeitshefte aus dem Otto-Stammer-Zentrum. Nr. 27. Berlin.
- Pawlowski**, Rita (Hg.), 2008: Unsere Frauen stehen ihren Mann. Frauen in der Volkskammer der DDR 1950-1989. Ein biographisches Handbuch. Berlin.
- Paxton**, Pamela/**Hughes**, Melanie M., 2017: Women, Politics, and Power. A Global Perspective. 3. Auflage. Los Angeles u.a.
- Pitkin**, Hanna, 1967: The Concept of Representation. Berkeley u.a.

- Rosenbusch**, Ute, 1998: Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland. Baden-Baden.
- Sacchet**, Teresa, 2008: Beyond Numbers. The Impact of Gender Quotas in Latin America. In: *International Feminist Journal of Politics*. 10 (3), 396-386.
- Saward**, Michael, 2009: Authorisation and Authenticity. Representation and the Unelected. In: *Journal of Political Philosophy*. 17 (1), 1-22.
- Schmincke**, Imke, 2018: Frauenfeindlich, sexistisch, antifeministisch? Begriffe und Phänomene bis zum aktuellen Antigenderismus. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. 17, 28-33.
- Schwindt-Bayer**, Leslie A./**Mishler**, William, 2005: An Integrated Model of Women's Representation. In: *The Journal of Politics*. 67 (2), 407-428.
- Teele**, Dawn Langan, 2018: How the West Was Won: Competition, Mobilization, and Women's Enfranchisement in the United States. In: *The Journal of Politics*. 80 (2), 442-461.
- Wängnerud**, Lena, 2009: *The Principles of Gender-Sensitive Parliaments*. New York.
- Xydias**, Christina, 2014: Women's Rights in Germany: Generations and Gender Quotas. In: *Politics & Gender*. 10 (1), 4-32.

Feministische Repräsentationskritik: (Dis-)Kontinuitäten von den ersten deutschen Frauenbewegungen bis in die Gegenwart

ANNE CRESS

Repräsentationskritik ist im feministischen politischen Denken und Handeln fest verankert – und dies nicht erst seit den 1970er Jahren. Vielmehr kann diese Kritik zumindest bis in das 19. Jahrhundert zurückverfolgt werden, wenn nämlich bislang marginalisierte Werke von Akteur_innen der deutschen Frauenstimmrechtsbewegungen „vom Rand in das Zentrum der Betrachtung“ (Conradi 2015, 107) gerückt werden.¹ Auf diese Weise sollen wichtige Rezeptionslücken auch in der feministischen Repräsentationstheorie zumindest ein Stückweit geschlossen werden. Vorrangiges Ziel ist es, die politische Ideengeschichte durch die Nachrezeption der Schriften aus der Frauenstimmrechtsbewegung zu bereichern. Die vergessenen, verleugneten und verschütteten politischen und vor allem denkerischen (Gegen-)Bestrebungen sollen so innerhalb der Politikwissenschaft erneut oder gar erstmalig Sichtbarkeit erlangen (Klinger 1986, 76).

Methodisch habe ich mich an dem von Elisabeth Conradi (2015) entwickelten Verfahren eines „rekonstruierenden Quellenstudiums“ orientiert. Mittels einer archivarisches Recherche und unter Berücksichtigung der zeitgenössischen Forschung analysiere ich Schriften von Frauenstimmrechtsaktivistinnen in Bezug auf ihre Repräsentationskritik. Es lassen sich zunächst drei Varianten einer solchen Kritik identifizieren und entlang der Dimensionen „externe“ und „interne Repräsentationskritik“ unterscheiden: